

06.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5694 vom 12. Juli 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14485

Pestizideinsatz in nordrhein-westfälischen Wäldern – Ultima Ratio oder riskantes Laisser-faire?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Artensterben schreitet weltweit voran. Auch Nordrhein-Westfalen (NRW) hat einen dramatisch fortschreitenden Verlust an Artenvielfalt zu beklagen, von dem in besonderem Maße Insekten betroffen sind. Ausdruck des gestiegenen Bewusstseins in der Bevölkerung für diese Problematik ist die erfolgreiche Unterschriftensammlung der Volksinitiative Artenvielfalt NRW.¹ So wird sich demnächst auch der Landtag mit ihren Forderungen befassen müssen.

Neben dem Verlust von Lebensraum gilt der Einsatz von Pestiziden als ein Haupttreiber für den Rückgang der Artenvielfalt.² Nach dem Kontakt mit Pestiziden sterben neben den Zielorganismen auch andere Arten.³ Über die Nahrungskette gelangen die Giftstoffe in weitere Organismen und auch Pestizidausträge in Gewässer stellen eine Bedrohung dar. Der massive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft wird im öffentlichen Diskurs häufig thematisiert. Recherchen des ARD-Magazins „Panorama“ belegen nun, dass aufgrund des starken Borkenkäferbefalls auch im Lebensraum Staatswald in den Bundesländern der Einsatz von Pestiziden massiv gestiegen ist.⁴

Hinzu kommt, dass sich diese höchst besorgniserregende Entwicklung möglicherweise nicht nur im Staatswald, sondern auch im Privat- und Körperschaftswald vollzieht und das ohne, dass die Landesregierung hier überhaupt gegensteuern könnte. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Privat- und Körperschaftswald ist nicht genehmigungs- bzw. meldepflichtig und der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über den Einsatz von Insektiziden im Privat- und Körperschaftswald vor, wie aus einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2019 hervorgeht.⁵ Dabei macht Privatwald mit über 60 Prozent einen großen Anteil der Waldflächen in NRW aus.⁶ Damit entziehen sich im Hinblick auf den Pestizideinsatz große Teile des für die Artenvielfalt bedeutsamen Lebensraumes Wald dem Sichtfeld der Landesregierung, was vor

¹ <https://artenvielfalt-nrw.de/>.

² <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/pflanzenschutzmittelverwendung-in-der#umweltwirkungen-von-pflanzenschutzmitteln>.

³ <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/pestizide-113.html>.

⁴ Ebd.

⁵ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7038.pdf>.

⁶ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw>.

dem Hintergrund des fortschreitenden Artensterbens und der dringend notwendigen Maßnahmen zur Gegensteuerung besonders bedenklich ist.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5694 mit Schreiben vom 6. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz im Wald ist in Folge der Borkenkäfermassenvermehrung in den vergangenen Jahren tatsächlich spürbar angestiegen. Eine „höchst besorgniserregende Entwicklung“ kann die Landesregierung allerdings nicht erkennen, vielmehr ist der Einsatz im Staatswald als auch im Privat- und Kommunalwald auf lagerndes Holz (Polter) beschränkt und betrifft damit eine sehr eingeschränkte Waldfläche. Eine Gefährdung der Insektenfauna ganzer Waldökosysteme ist damit grundsätzlich auszuschließen.

Selbstverständlich ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Betroffenheit von Nicht-Zielorganismen nicht auszuschließen, dies betrifft allerdings Einzelindividuen und keinesfalls Arten. Der Konstruktion eines vermeintlichen Zusammenhangs zwischen dem zu Recht angeführten „fortschreitenden Verlust an Artenvielfalt“ und dem örtlich begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Holzpoltern zur Bekämpfung von Borkenkäfern kann sich die Landesregierung daher nicht anschließen.

Bei der Bekämpfung der Borkenkäfer im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes handelt es sich eindeutig um eine Ultima Ratio, die angesichts der Dimension der in den vergangenen drei Jahren abgelaufenen Borkenkäfermassenvermehrung und begrenzten Aufarbeitungskapazitäten in der gesamten Aufarbeitungskette leider unvermeidlich und zum Schutz der unbeeinträchtigten Waldbestände im gebotenen Umfang zwingend erforderlich war.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird, entsprechend dem rein kurativen Charakter des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Wald, nach Beendigung der aktuellen Borkenkäfermassenvermehrung wieder auf das Niveau vor Beginn der Kalamität zurückgehen.

- 1. Inwiefern wird die Erforderlichkeit des Einsatzes von Pestiziden vor der Anwendung im Staatswald geprüft? (Bitte ausführen, inwieweit geprüft wird, ob eine nicht-chemische, alternative Methode im Einzelfall möglich ist und inwieweit, wenn der Einsatz eines nicht-chemischen Pestizids nicht möglich ist, bei der Wahl eines Pestizids berücksichtigt wird, dass dasjenige Mittel ausgewählt wird, welches für Nicht-Ziel-Organismen das geringste Gefährdungspotenzial aufweist)***

Die Entscheidung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln macht sich die Landesregierung in Kenntnis der möglichen negativen Auswirkungen nicht leicht, vielmehr ist sie immer Ergebnis eines sehr kritischen Abwägungsprozesses in dem die Auswirkungen auf den Waldökosystemlebensraum konsequent betrachtet werden. Selbstverständlich werden im Vorfeld eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes alle nicht-chemischen und alternativen Methoden des Pflanzenschutzes ausgeschöpft. Er erfolgt immer nur im unvermeidbaren, unbedingt erforderlichen Umfang. Ein entsprechendes Vorgehen wird in der Praxis auch im Privat- und Kommunalwald beobachtet.

Der nordrhein-westfälische Staatswald ist vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert. Entsprechend dem Standard dieses Zertifizierungssystems (Deutscher FSC-Standard Version 3-0 (aktuelle Fassung vom 01.06.2018)) werden Biozide, Pflanzenschutzmittel und biologische

Bekämpfungsmittel grundsätzlich nicht eingesetzt. Der Einsatz bedarf einer behördlichen Anordnung und ist vorab beim Zertifizierer anzuzeigen und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung zu begründen und zu dokumentieren (siehe Prinzip 10.7 der genannten FSC-Standards). Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG).

Bei der Wahl eines Pestizids wird entsprechend den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 3 PflSchG) selbstverständlich berücksichtigt, dass dasjenige Mittel ausgewählt wird, welches für Nicht-Ziel-Organismen das geringste Gefährdungspotenzial aufweist. Allerdings steht für den Einsatz im Wald nur noch eine sehr eingeschränkte Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung. Begründet ist dies auch durch den ausgesprochen peripheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, der für die Pflanzenschutzmittel herstellenden Firmen ökonomisch uninteressant ist.

2. Welche Sachkunde müssen Personen vorweisen können, die mit dem Ausbringen von Pestiziden im Staatswald betraut werden?

Die pflanzenschutzrechtliche Sachkunde entsprechend § 9 PflSchG.

3. Plant die Landesregierung angesichts der Gefahr, die vom Einsatz von Pestiziden für das Ökosystem Wald ausgeht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Erkenntnisse über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen, die nicht Staatswald sind, zu gewinnen, um darauf basierend gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Pestizideinsatzes ergreifen zu können?

Nein.

Pflanzenschutzmitteleinsätze sind vom beruflichen Anwender nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Angabe der Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, des Zeitpunktes der Verwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, aufzuzeichnen. Der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammenzuführen und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Die Frist zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt (Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG).

Die Landesforstverwaltung berät Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auch in Fragen des Waldschutzes und weist auf alternative Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes hin.

Zudem fördert die Landesregierung insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen im Rahmen der aktuellen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRI Extremwetterfolgen).

Weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung des ohnehin vergleichsweise geringfügigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Wald sind entsprechend der oben gemachten Aussagen nicht erforderlich.

4. Wo gibt es Wasserschutzgebiete in Waldgebieten in NRW?

Auf der Internetseite <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete> gibt es eine zahlenmäßige Auswertung zu Wasserschutzgebieten in NRW. Auf der Internetseite <https://www.uvo.nrw.de/> finden sich im Reiter „Wasser“ im Layer „Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete“ alle Wasserschutzgebiete, einschließlich der jeweiligen Schutzzonen, Nordrhein-Westfalens. Hier ist für jedermann öffentlich verfügbar – sowohl in einer Luftbild- als auch in einer Kartenansicht – erkennbar, wo sich Wasserschutzgebiete im Wald befinden.

5. Wie wird sichergestellt, dass es bei dem Einsatz von Pestiziden in Waldgebieten keinen Kontakt der Pestizide zu Grund- und Oberflächengewässern gibt? (Bitte auch bestehende rechtliche (Verbots-) Regelungen und implementierte Monitoringmaßnahmen benennen)?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt ausschließlich entsprechend der jeweiligen pflanzenschutzrechtlichen Zulassung, die entsprechende Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Gewässerschutz beinhalten.

Im Staatswald werden, wie bereits in den Vorjahren, gemäß Erlass vom 09.03.2021, zudem an exemplarisch ausgewählten Messstellen im Umfeld von Holzpoltern, die mit flüssigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, Gewässeruntersuchungen auf Rückstände der angewendeten Pflanzenschutzmittel durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem MULNV zum 15. Oktober 2021 mitgeteilt.